

# Die finanziellen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Nationalbank und dem Internationalen Währungsfonds

von Irma Cruz

Irma Cruz war bis Oktober 1997 Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
im Ressort Internationale Währungsbeziehungen

Die Schweiz wurde 1992 Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IWF). Die gesetzliche Grundlage bildet das «Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods». Darin ist geregelt, dass die Schweizerische Nationalbank für die Erbringung der finanziellen Leistungen und die Abwicklung der finanziellen Transaktionen mit dem IWF zuständig ist. Zugleich führt die Nationalbank die Schweizer-Franken-Konten des IWF. Diese finanziellen Beziehungen zwischen dem IWF und der Nationalbank schlagen sich in der Jahresrechnung der Nationalbank nieder. Ziel dieses Aufsatzes ist, die entsprechenden Positionen und die damit verbundenen Transaktionen zu erläutern.

Der Aufsatz ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil enthält eine kurze Beschreibung des Aufgabenbereichs des IWF. Anschliessend wird erläutert, wie der IWF seine Tätigkeit finanziert. Im dritten Teil werden anhand einer verkürzten Bilanz der Nationalbank die Transaktionen zwischen IWF und Nationalbank erklärt. Der vierte Teil zeigt die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung der Nationalbank.

## 1 Aufgabe und Funktionsweise des IWF

Der 1945 gegründete IWF ist eine Wirtschafts- und Währungsinstitution, der mit wenigen Ausnahmen alle Länder der Welt angehören. Er bildet im wesentlichen eine ständige Einrichtung zur Zusammenarbeit bei internationalen Währungsproblemen. Zu seinen Hauptaufgaben zählt die wirtschaftspolitische Überwachung. Diese besteht zum einen aus den Konsultationen, die der IWF mit jedem seiner Mitgliedländer in der Regel einmal pro Jahr durchführt. Dabei analysiert er alle wichtigen Aspekte der Wirtschaftspolitik eines Landes, weist die betreffende Regierung auf Fehlentwicklungen hin und empfiehlt Korrekturmassnahmen. Zum andern überprüft der IWF halbjährlich die Entwicklung und die Aussichten der Weltwirtschaft, wodurch die Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedländer in einen grösseren Zusammenhang gestellt werden kann. Die zweite Hauptaufgabe des IWF besteht darin, Mitgliedländern, die ein Zahlungsbilanzdefizit oder einen Mangel an Währungsreserven aufweisen, unter bestimmten Bedingungen Zahlungsbilanzkredite zu gewähren. Damit ein Land einen

Kredit aufnehmen kann, muss es sich verpflichten, ein Wirtschaftsprogramm durchzuführen, das zu einer Reduktion des Zahlungsbilanzdefizits führt. Kurzfristig sollen die Ursachen des ausserwirtschaftlichen Gleichgewichts beseitigt werden. Mittelfristig wird angestrebt, Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wachstum zu schaffen.

Recheneinheit und Zahlungsmittel für Transaktionen mit dem IWF ist das *Sonderziehungsrecht* (SZR). Sein Wert wird anhand eines Währungskorbes bestimmt, dessen Zusammensetzung alle fünf Jahre überprüft wird. Nach der letzten Revision von 1995 kommt dem US-Dollar mit einem Anteil von 39% das grösste Gewicht zu. Die anderen Korbwährungen sind die D-Mark, der japanische Yen, der französische Franc und das Pfund Sterling. Die Entstehung des SZR geht in die sechziger Jahre zurück. Hauptreservemittel waren damals Gold und der US-Dollar, wobei sich die Vereinigten Staaten verpflichtet hatten, Dollarguthaben von Zentralbanken zu einem festen Preis gegen Gold zu tauschen. Da die Goldproduktion nicht mit dem Wachstum der Weltwirtschaft mithielt, konnte die wachsende Nachfrage nach Reservemitteln nur durch einen Anstieg der Dollarreserven befriedigt werden. Dadurch entstand jedoch das Problem, dass die Dollarguthaben der Zentralbanken die Goldbestände der Vereinigten Staaten immer stärker überstiegen. Die Gefahr einer Vertrauenskrise dem Dollar gegenüber wuchs. Um den Dollar zu entlasten, beschloss der IWF 1967, das SZR als zusätzliches Reservemedium zu schaffen. Die erste Zuteilung von SZR an die Mitglieder des IWF erfolgte 1970. Seither wurden SZR in Höhe von insgesamt 21,4 Mrd. SZR ausgegeben. Dies entspricht rund 42 Mrd. Schweizer Franken.<sup>1</sup> Der Anteil der SZR an den weltweiten Währungsreserven (ohne Gold) betrug Ende 1997 knapp 1,8%.

## 2 Finanzierungsquellen des IWF

Wichtigste Finanzierungsquelle des IWF sind die Kapitalbeteiligungen (sogenannte *Quoten*) der Mitgliedländer, die beim Beitritt zum IWF zu leisten sind. Die Höhe der Quoten berechnet der IWF aufgrund verschiedener Kriterien, die vor allem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes widerspiegeln. Der IWF ist verpflichtet, in Abständen von höchstens fünf Jahren eine allgemeine Überprüfung der Quoten vorzunehmen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Am Ende des

<sup>1</sup> Der angewendete Umrechnungskurs beträgt gleich wie im Geschäftsbericht 1997 der Schweizerischen Nationalbank 1,9645 SFr. pro SZR.

Geschäftsjahres 1996/97 (Ende April 1997) betrug die Quotensumme der 181 Mitgliedsländer 145,3 Mrd. SZR, was 285 Mrd. Schweizer Franken entspricht. Der Quotenanteil der Schweiz beträgt rund 1,7%<sup>2</sup>. Die Quoten sind massgebend für die Ermittlung des Kreditbetrages, den ein Mitgliedland maximal vom IWF beanspruchen kann. Sie sind zudem entscheidend für die Stimmkraft eines Mitgliedlandes.

Zur Ergänzung dieser ordentlichen Mittel (Quoten) kann der IWF Gelder bei seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufnehmen. Dazu gehören die Allgemeinen Kreditvereinbarungen und die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität. Die *Allgemeinen Kreditvereinbarungen* (AKV) wurden 1962 geschaffen und sind Kreditzusagen von elf Industrieländern (der sog. Zehnergruppe, der auch die Schweiz angehört) an den IWF in Höhe von 17 Mrd. SZR. Die Kredite werden in der jeweiligen Landeswährung gewährt. Der IWF darf die AKV nur im Falle aussergewöhnlicher Krisensituationen beanspruchen, wenn er einen Liquiditätsmangel nachweisen kann und die Stabilität des internationalen Währungssystems gefährdet ist. Ursprünglich waren die AKV ausschliesslich zur gegenseitigen Unterstützung der Länder der Zehnergruppe vorgesehen. Seit der Revision der Bestimmungen im Jahr 1983 kann sie der IWF auch für Kredite an andere Mitgliedsländer aktivieren. Die Beanspruchung solcher Kredite ist jedoch mit strengen wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden.

Im Herbst 1996 einigte sich der IWF mit der Zehnergruppe und 14 weiteren Ländern, die Mittel der AKV mit einem parallelen Abkommen – den *Neuen Kreditvereinbarungen* (NKV) – auf 34 Mrd. SZR zu verdoppeln. Diese Erhöhung trägt der starken Zunahme des internationalen Handels und der grösseren Kapitalmobilität seit der Revision der AKV von 1983 Rechnung. Die NKV müssen in den Teilnehmerländern allerdings noch ratifiziert werden. In der Schweiz beschlossen die Eidgenössischen Räte im Oktober bzw. im Dezember 1997 den Beitritt zu den NKV.

Die *Erweiterte Strukturanpassungsfazilität* (ESAF) ist eine Kreditzusage von verschiedenen Mitgliedsländern – darunter der Schweiz – an den IWF. Mit der ESAF werden langfristige, zinsvergünstigte Kredite an arme Entwicklungsländer finanziert. Damit ein Land einen ESAF-Kredit beanspruchen kann, muss es sich verpflichten, ein Wirtschaftsprogramm durchzuführen. Wegen der entwicklungspolitischen Ausrichtung der ESAF

schufen die Gläubigerländer zur Abwicklung der Transaktionen einen separaten Treuhandfonds, der vom IWF verwaltet wird. Der ESAF-Treuhandfonds umfasst ein Darlehenskonto, ein Zinsverbilligungskonto und ein Reservekonto. Die ESAF I wurde 1987 mit einem Darlehensbetrag von insgesamt 5,1 Mrd. SZR errichtet. Als die ESAF I abgelaufen war, wurde 1993 als Nachfolgeinstrument die ESAF II mit einem Darlehensbetrag von 4,6 Mrd. SZR geschaffen.

Nach Ablauf der ESAF II beabsichtigt der IWF, die ESAF in eine selbsttragende Kreditfazilität überzuführen. Ab dem Jahre 2004/05 sollen durch Rückflüsse früherer Kredite genügend IWF-eigene Mittel vorhanden sein, um die ESAF auf eine selbsttragende finanzielle Grundlage zu stellen.

Weiter besteht für den IWF die Möglichkeit, Kredite auf dem internationalen Finanzmarkt aufzunehmen. Bisher hat er davon allerdings noch nie Gebrauch gemacht.

2 Die im Herbst 1997 beschlossene Quotenerhöhung soll das Grundkapital des IWF um 45% auf 212 Mrd. SZR steigern.

Bevor die Erhöhung durchgeführt werden kann, muss eine Mehrheit der Mitglieder ihre Teilnahme bestätigen.

### 3 Die Auswirkungen der IWF-Mitgliedschaft auf die Bilanz der Nationalbank

Die finanziellen Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem IWF schlagen sich in der Bilanz der Nationalbank nieder (siehe Abbildung). Die Positionen, in denen die Mitgliedschaft beim IWF sichtbar wird, sind die «Reserveposition beim IWF», die «Internationalen Zahlungsmittel» und die «Währungshilfekredite». Im Anschluss an die Bilanz sind ferner die offenen Zusagen aufgelistet, die sich aus den zusätzlichen Finanzabkommen zwischen der Schweiz und dem IWF ergeben. Dazu gehören die «Allgemeinen Kreditvereinbarungen» (AKV) und das «Two-way-arrangement» für SZR-Transaktionen, das unter Kapitel 3.2 erläutert wird. Zudem wird der noch nicht beanspruchte Teil der «Erweiterten Strukturanpassungsfazität» (ESAF) unter den offenen Zusagen aufgeführt. Bei diesen drei Abkommen handelt es sich um Kreditzusagen, die der IWF jederzeit beanspruchen kann. Die Nationalbank führt die offenen Zusagen unter den Ausserbilanzgeschäften.<sup>3</sup> Sobald der IWF Mittel davon beansprucht, verbucht sie die Nationalbank in ihrer Bilanz.

#### 3.1 Reserveposition beim IWF

Die Reserveposition ist eine Forderung der Nationalbank gegenüber dem IWF. Sie steht deshalb auf der Aktivseite der Bilanz. Wie aus der Fussnote zur Reserveposition entnommen werden kann, ergibt sich die Reserveposition aus der Differenz zwischen der schweizerischen Quote beim IWF und den Franken-Sichtguthaben des IWF bei der Nationalbank. Die Quote der Schweiz beträgt 2 470,4 Mio. SZR, was einem Gegenwert von 4 853 Mio. Franken entspricht. Knapp einen Viertel davon überwies die Nationalbank dem IWF in Form von Devisen und SZR, als die Schweiz dem IWF beitrug (1992). Dieser Teil der Quote wird als Reservetranche bezeichnet und bildet die Grundlage für die Reserveposition. Der verbleibende Quotenteil schrieb die Nationalbank dem IWF auf Schweizerfranken-Konten gut (Franken-Sichtguthaben des IWF bei der Nationalbank). Diese Konten werden als offene Kreditlinie für den IWF verbucht. Beansprucht der IWF für die Kreditgewährung an seine Mitgliedländer Schweizer Franken, verringern sich

<sup>3</sup> Siehe Geschäftsbericht 1997 der Schweizerischen Nationalbank; S. 87

#### Vereinfachte Bilanz der Schweizerischen Nationalbank per 31. Dezember 1997

	in Mio. Franken
<b>Aktiven</b>	
Gold und Forderungen aus Goldgeschäften	11 906,5
Devisenanlagen	53 270,5
Reserveposition beim IWF <sup>4</sup>	2 765,0
Internationale Zahlungsmittel	452,4
davon SZR	350,5
Währungshilfekredite	315,4
davon AKV	0
ESAF	139,6
Andere Aktiven	7 194,7
<b>Total Aktiven</b>	<b>75 904,5</b>
<b>Passiven</b>	
Notenumlauf	32 141,8
Girokonten	5 100,8
Andere Passiven	38 661,9
<b>Total Passiven</b>	<b>75 904,5</b>

#### Offene Zusagen Ende 1997

	in Mio. Franken
Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)	2 003,7
Two-way-arrangement	42,4
Erweiterte Strukturanpassungsfazität (ESAF II)	160,8

<sup>4</sup> Die Reserveposition entspricht der Differenz zwischen der schweizerischen Quote und dem Frankenguthaben des IWF:  
 Quote: Fr. 4 853,0 Mio.  
 ./.. Franken-Sichtguthaben: Fr. 2 088,0 Mio.  
 Reserveposition beim IWF: Fr. 2 765,0 Mio.

Quelle: Geschäftsbericht 1997 der Schweizerischen Nationalbank; S. 66/67, 77/78 und S. 87

seine Franken-Sichtguthaben bei der Nationalbank. Die Reserveposition der Schweiz erhöht sich entsprechend. Im umgekehrten Fall, wenn Rückzahlungen in Schweizer Franken erfolgen, fliessen sie den Franken-Sichtguthaben des IWF zu. Die Reserveposition der Schweiz nimmt entsprechend ab. Die Nationalbank kann die Reserveposition jederzeit ohne Begründung zu Zahlungsbilanzzwecken beanspruchen. Auf der Reserveposition vergütet der IWF einen Zinssatz, der an den SZR-Zinssatz geknüpft ist. Der SZR-Zinssatz ist ein gewogener Durchschnitt der Zinssätze bestimmter kurzfristiger Schuldtitel der fünf Länder, deren Währungen den SZR-Währungskorb bilden.

Die Bilanz der Nationalbank weist nach dem Nettoprinzip nur die Reserveposition beim IWF aus.<sup>5</sup> Ende 1997 betrug diese 1407,5 Mio. SZR (2765 Mio. Franken). Die Franken-Sichtguthaben des IWF bei der Nationalbank beliefen sich Ende 1997 auf 1062,9 Mio. SZR (2088 Mio. Franken).

### 3.2 Internationale Zahlungsmittel: Sonderziehungsrechte

Die Position «Internationale Zahlungsmittel» in der Bilanz der Nationalbank enthält neben den ECU die SZR. Die SZR sind verzinsliche Sichtguthaben beim IWF. Die Zinszahlungen erfolgen ebenfalls in SZR. Obwohl die Schweiz noch keine SZR zugesprochen erhielt, da sie dem IWF erst nach der letzten SZR-Zuteilung von 1981 beitrug, verfügt die Nationalbank schon seit 1980 über SZR. Sogenannte «Zugelassene Inhaber» von SZR, zu denen vor dem Beitritt der Schweiz zum IWF auch die Nationalbank gehörte, können SZR in Transaktionen mit IWF-Mitgliedern und anderen zugelassenen Inhabern erwerben und verwenden. Die Nationalbank kaufte die SZR jeweils von verschiedenen Notenbanken gegen US-Dollar oder D-Mark. Ende 1997 hielt die Nationalbank erworbene SZR in Höhe von 350,5 Mio. Franken.

Nach dem Beitritt der Schweiz zum IWF schloss die Nationalbank mit dem IWF eine Vereinbarung über den Austausch von SZR gegen Devisen – ein sogenanntes *two-way-arrangement* – ab. Will ein Land SZR kaufen oder verkaufen, beauftragt es den IWF, einen Käufer oder Verkäufer zu suchen. Um dies zu vereinfachen, hat der IWF mit verschiedenen Staaten solche Vereinbarungen abgeschlossen. Darin legt das Vertragsland eine Höchstlimite fest,

bis zu der es bereit ist, SZR gegen Devisen auszutauschen. Die Nationalbank verpflichtet sich in ihrem Vertrag mit dem IWF, SZR bis zu einem Bestand von 200 Mio. SZR zu kaufen. Sie muss deshalb in dieser Höhe Fremdwährungsreserven als offene Zusagen bereithalten. Die 42,4 Mio. Franken, die unter den Offenen Zusagen bei der Position *two-way-arrangement* aufgeführt sind, ergeben sich aus den 200 Mio. SZR, die die Schweiz maximal zu halten bereit ist, abzüglich der Summe von 178,4 Mio. SZR. Die 178,4 Mio. SZR entsprechen dem SZR-Betrag unter den internationalen Zahlungsmitteln, über den die Nationalbank Ende 1997 verfügte. Wenn der Bestand an SZR die Höhe von 200 Mio. SZR erreicht, fällt die Position *two-way-arrangement* unter den Offenen Zusagen auf Null.

Im Herbst 1997 beschlossen die zuständigen Gremien des IWF, den Mitgliedländern selektiv 21,4 Mrd. SZR zuzuteilen. Damit wird sich der Bestand an SZR verdoppeln. Dank der Zuteilung sollen alle Mitgliedländer einen gleichen Anteil von zugeteilten SZR zur Quote in der Höhe von 29,3% haben. Die Schweiz soll erstmals rund 0,7 Mrd. SZR erhalten. Um die Rechtsgrundlage für die selektive Zuteilung zu schaffen, muss jedoch zuerst das IWF-Übereinkommen angepasst werden. Mit der erstmaligen Zuteilung von SZR stellt sich der Nationalbank die Frage, wie zugeteilte SZR zu verbuchen sind. Die zugeteilten SZR sind als Kredit zu betrachten, da sie der IWF in bestimmten Fällen zurückfordern kann.<sup>6</sup> Verschiedene Notenbanken wählten deshalb die Lösung, die zugeteilten SZR sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite der Bilanz aufzuführen. Denkbar ist beispielsweise die Variante, die zugeteilten SZR auf der Aktivseite, analog zu den «erworbenen» SZR, unter den internationalen Zahlungsmitteln als «zugeteilte» SZR zu verbuchen und auf der Passivseite einen «Ausgleichsposten für zugeteilte SZR» zu schaffen. Durch die gleichzeitige Verbuchung auf der Aktiv- und Passivseite bewirkt eine Zuteilung von SZR also eine Verlängerung der Bilanz. Solange die zugeteilten SZR nicht benutzt werden, gleichen sich auch die Aktiv- und Passivzinsen aus.

<sup>5</sup> Die detaillierte Aufgliederung erfolgt unter Erläuterungen zur Bilanz. Siehe Geschäftsbericht 1997 der Schweizerischen Nationalbank; S. 77.

<sup>6</sup> Der IWF kann die zugeteilten SZR beim Austritt eines Mitgliedlandes, bei der Auflösung des IWF oder wenn die Mehrheit der Mitglieder beschliesst, dass die SZR nicht mehr gebraucht werden, zurückfordern.

### 3.3 Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)

Am Gesamtbetrag der AKV von 17 Mrd. SZR beteiligt sich die Schweiz mit 1020 Mio. SZR (2003,7 Mio. Franken). Teilnehmende Institution ist die Nationalbank. Die von ihr geleistete Kreditzusage wird vom Bund nicht garantiert. Da die AKV seit 1983 nicht mehr benutzt wurden, sind zur Zeit keine bilanzwirksamen Beträge ausstehend. Deshalb führt die Nationalbank die AKV als offene Zusage. Im Fall einer Beanspruchung der AKV werden sie auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position Währungshilfekredite verbucht. Die Nationalbank zahlt AKV-Kredite in Franken aus.

Wie bei den AKV ist die Nationalbank auch bei den NKV teilnehmende Institution. Sie hat den schweizerischen Anteil zu finanzieren, der ebenfalls wie bei den AKV vom Bund nicht garantiert ist. Wenn die NKV in Kraft treten, müssen sie buchungs-technisch gleich behandelt werden wie die AKV. Solange die schweizerische Darlehenszusage nicht beansprucht wird, gehören sie zu den offenen Zusagen.

### 3.4 Erweiterte Strukturanpassungsfazität (ESAF)

Bei der ESAF I übernahm der Bund die schweizerische Beteiligung am Darlehenskonto (200 Mio. SZR) und am Zinsverbilligungskonto (100 Mio. SZR). Für die Nationalbank war die ESAF I deshalb nicht bilanzwirksam.

Bei der ESAF II leistet weiterhin der Bund die Zinssubventionen (41,2 Mio. SZR), während die Nationalbank, in Abweichung zur ESAF I, den Kredit gewährt (152,9 Mio. SZR). Im Unterschied zu den AKV garantiert der Bund der Nationalbank die fristgerechte Rückzahlung des ESAF-Kredits und trägt somit das Risiko. 1997 hat der IWF ESAF-Mittel von der Nationalbank beansprucht. Diese gezogenen Gelder führt die Nationalbank auf der Aktivseite ihrer Bilanz unter der Position Währungshilfekredite auf. Der nicht beanspruchte Teil der Kreditlinie wird als offene Zusage unter den Ausserbilanzgeschäften ausgewiesen. Die Nationalbank zahlt ESAF-Kredite in Dollar aus.

## 4 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der Nationalbank zeigt, dass drei Positionen im Zusammenhang mit IWF-Transaktionen stehen (siehe Abbildung). Die Position «Ertrag aus Reserveposition beim IWF» weist die Zinsvergütungen des IWF auf der Reserveposition der Nationalbank beim IWF aus. Die Zinsen auf den von der Nationalbank erworbenen SZR (in der Bilanz unter den Internationalen Zahlungsmitteln) werden in der Position «Ertrag aus Internationalen Zahlungsmitteln» aufgeführt. Die Zinszahlungen des IWF für die Beanspruchung von Mitteln aus den AKV oder der ESAF werden in der Position «Ertrag aus Währungshilfekrediten» verbucht.

#### Vereinfachte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Nationalbank 1997

in Mio. Franken

Ertrag aus	
Goldgeschäften	2,6
Devisenanlagen	2 067,5
Reserveposition beim IWF	69,9
Internationalen Zahlungsmitteln	14,0
davon SZR	9,2
Währungshilfekrediten	12,9
davon AKV	0
ESAF	3,4
Andere Erträge	301,3
<b>Bruttoertrag</b>	<b>2 468,4</b>
Aufwand	-243,8
Ausserordentliche und nicht transaktionsbedingte Positionen	-1 616,5
<b>Jahresgewinn</b>	<b>608,0</b>

Quelle: Geschäftsbericht 1997 der Schweizerischen Nationalbank; S. 65